

**Satzung
des Vereines
"Interessengemeinschaft Gifft man een Viskeert up de heele Welt e.V."**

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Gifft man een Viskeert up de heele Welt e.V."
Sitz des Vereins ist Visquard, er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emden eingetragen werden.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Vereines erstreckt sich auf die Ortschaft Visquard der Gemeinde Krummhörn.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jeder Bürger werden, der in der Ortschaft Visquard wohnt sowie jede andere Person, die sich für die Ziele des Vereines nach § 3 dieser Satzung aktiv einsetzen will. Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung. Sie wird durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beendet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die dörfliche Gemeinschaft zu fördern insbesondere die Jugend und Kulturarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt des denkmalgeschützte Jugend- und Kulturhaus so wie durch die Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes des Rundwarfendorfes Visquard.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vereinsvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisoren sowie die Beschlußfassung über Maßnahmen und Aufgaben nach § 3 dieser Satzung, sofern nicht die Zuständigkeit des Vereinsvorstandes gegeben ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einberufen. Kürzerfristige Ladungen sind zu begründen.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres findet Innerhalb des ersten Quartales des neuen Jahres, die Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung soll dazu dienen, den Mitgliedern über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr, die Kassenlage sowie die Kassenprüfung zu berichten. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Leitung der Jahreshauptversammlung gilt Abs. 3 entsprechend. Sind Vorstandswahlen durchzuführen, so wird aus der Versammlung für diese Aufgabe ein Wahlleiter gewählt.

(5) Der Vorstand und die Revisoren werden in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Evtl. notwendig werdende Ergänzungswahlen finden in einer Mitgliederversammlung statt.

(6) Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, sofern kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und bereitet die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung vor.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichgestellten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (3) Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Für die Wahlen gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Revisoren

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Vereines werden für die Dauer der Amtszeit des Vereinsvorstandes drei Revisoren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich durch wenigstens zwei Revisoren zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit der Kassenführung zu erstrecken.

§ 8 Vertretung des Vereines nach außen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den gleichgestellten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Auflösung des Vereines

Im Falle einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen auf die Gemeinde Krummhörn über, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Visquard zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.06.2002 ... beschlossen und tritt

mit der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister in Kraft.

[Handwritten signatures and names]
H. Eber
W. ...
H. ...
M. ...

[Handwritten signature]
H. Eber